

VfB Langendreerholz 1914 e.V.
Mitglied des Westdeutschen Fußballverbandes

Hauptverein



VfB Langendreerholz 1914 e.V., Hörder Str. 135, 44892 Bochum

Vereinskennziffer: 5001149
Telefon: 0234 / 5194437
Sportplatz: Hörder Straße 135
44892 Bochum

Vereinsatzung

Präambel

Der Verein ist Mitglied im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e. V. und somit auch Mitglied des Westfälischen Fußballverbandes und des Deutschen Fußballbundes. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, dem der Verein als Mitglied angehört. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden von allen Mitgliedern anerkannt.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Bewegungsspiele Langendreerholz 1914 e. V.“ und hat seinen Sitz in Bochum.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum unter der Nummer 988 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch einen organisierten Trainings- und Spielbetrieb, körperliche Ertüchtigung, Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen, Unterhaltung einer Sportanlage und Teilnahme an Meisterschaften.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung ist dem Bewerber / der Bewerberin schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Hierbei ist eine Frist von sechs Wochen zum Kalenderhalbjahr einzuhalten.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe hierfür können sein:
 - a. erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag und erfolgloser Mahnung
 - c. Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder groß unsportliches Verhalten.

Der Beschluss des Vorstandes hierüber ist per Einschreiben zuzustellen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder entrichten einen Beitrag, der nach Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Mitgliederversammlungen sind mindestens ein Mal im Jahr vom / von der Vorsitzenden oder Stellvertreter / in einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die selben Einladungsformalitäten wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Jedes Mitglied kann bis acht Tage vor der Versammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich bei Vorstand einreichen. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch einen Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in der Versammlung festgestellt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und der / dem Versammlungsleiter / in zu unterzeichnen ist.

- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b. Bestätigung des Jugendvorstandes
 - c. Wahl der Kassenprüfer
 - d. Feststellung der Jahresrechnung
 - e. Genehmigung des vom Vorstand geplanten Haushaltsplans für das kommende Jahr
 - f. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - h. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender und erweiterter Vorstand
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- a. der / die Vorsitzende
 - b. der / die stellvertretende Vorsitzende
 - c. der / die Geschäftsführer / in
 - d. der / die Kassierer / in
 - e. der / die Vorsitzende der Jugendvorstandes
- (3) dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand an:
- a. die Vorsitzenden der Abteilungen
 - b. der / die stellvertretende Vorsitzende des Jugendvorstandes
 - c. der / die Alt – Herren – Obmann / -frau
 - d. der / die Fußballobmann / -frau
 - e. drei Beisitzer / innen
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende und der / die Geschäftsführer / in. Eine Vertretungsberechtigung nach außen bedarf immer der Zustimmung von mindestens zwei der drei Personen.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Der / die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Er / sie ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins liegt oder dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (8) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (9) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

§ 10 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
- (2) Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 11 Abteilungen

- (1) Der Verein unterhält eine Fußball- und eine Leichtathletik- / Gymnastikabteilung.
- (2) Näheres Einzelheiten regeln die entsprechenden Abteilungssatzungen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird regelmäßig durch zwei Kassenprüfer / innen geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Die Wiederwahl ist nur ein Mal zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer / innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Sind zu einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ausreichend. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportsportbund Bochum, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende bestellt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.04.2015 beschlossen und tritt somit mit Wirkung vom 01.05.2015 in Kraft.

gez.

Winfried Michalski

Vorsitzender

gez.

Siegfried Schöneborn

stellvertr. Vorsitzender

gez.

Bert Haase

Geschäftsführer